



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständigenvereidigung

(Ch) Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines weiteren Sachverständigen gemäß § 7 Sachverständigenordnung öffentlich bekannt:

- Dipl.-Ing. (FH) Marco Görtz M.Eng. – Sachgebiet Verkehrsunfallrekonstruktion

Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer vereidigte den Sachverständigen in einer Feierstunde in der

Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Niedersachsen und nahm gleichzeitig die Verpflichtung zur gewissenhaften Aufgabenerfüllung und zur Wahrung der Gesetze vor. Anschließend überreichte er ihm Urkunde, Ausweis und Rundstempel. Die Ingenieurkammer Niedersachsen gratuliert herzlich.

Sachverständige werden öffentlich bestellt, wenn sie ihre Besondere Sachkunde für ein bestimmtes Sachgebiet des Ingenieurwesens, ihre

Fähigkeit Gutachten zu erstellen und ihre persönliche Eignung nachgewiesen haben. Ihnen wird vor Gericht und in der Öffentlichkeit wegen ihrer Unabhängigkeit und ihrer besonderen Qualifikation ein hohes Maß an Vertrauen entgegengebracht.

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantwortet Ihnen Fred Charbonnier, Tel. 0511 39789-17, E-Mail: fred.charbonnier@ingenieurkammer.de



Gratulation nach der Vereidigung Dipl.-Ing. (FH) Marco Görtz M.Eng. und Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer.

INHALT

- Sachverständigenvereidigung
- Sachverständigenbestellung – Qualität mit Verantwortung
- Der Architekten- und Ingenieurvertrag nach neuem Recht
- Das war der Oldenburger BIM-Tag
- AHO Schriftenreihe aktualisiert
- Neue Mitglieder März und April
- 4. Oldenburger BIMTag 2017
- Seminare im Mai und Juni



■ INGENIEURKAMMER INTERN

Qualifizierung mit Verantwortung

(Ch) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen gewinnt in unserem technisierten und arbeitsteiligen Geschäftsalltag immer mehr an Bedeutung.

Ingenieurinnen und Ingenieure erwerben im Laufe ihres Berufslebens umfangreiche technische und fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Dieses besondere Potential an Fachwissen ist gerade auch für die allgemeine Öffentlichkeit von großer Bedeutung und sollte nicht ungenutzt.

Für Viele stellt sich deshalb die Frage, ob sie sich nicht als Sachverständige bzw. Sachverständiger von ihrer Berufskammer bestellen lassen sollten. Gute Gründe für eine öffentliche Bestellung sind:

Hohes Ansehen in der Öffentlichkeit

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige genießen in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen und ein besonderes Maß an Glaubwürdigkeit. Ihre besonderen fachlichen Qualifikationen stellen sie u. a. den Gerichten zur Verfügung und unterstützen auf diese Weise die Gemeinschaft und das Gemeinwohl.

Nachweis der persönlichen Eignung und der Besonderen Sachkunde

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben vor der Bestellungskörperschaft den Nachweis der persönlichen Eignung und der Besonderen Sachkunde erbracht. Damit werden auch die eigene Zuverlässigkeit und die überdurchschnittlichen Fachkenntnisse auf einem bestimmten Sachgebiet des Ingenieurwesens öffentlich dokumentiert.

Zuerkennung einer besonderen Qualifikation

Die öffentliche Bestellung zum Sachverständigen ist keine Ausbildung oder Berufszulassung. Sie ist die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation in einem staatlichen Prüfungsverfahren und damit ein Qualitätssiegel besonderer Art.

Tätigkeit als Gutachter

Die Erstellung von Gutachten und die Sachverständigentätigkeiten wie Beratungen gehören zu den wesentlichen Aufgabenbereichen. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden nicht nur als Privatgutachter sondern auch als Gerichtsgutachter tätig. Sie nehmen damit eine sehr anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit wahr. Als Gerichtsgutachter genießen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige das Vertrauen von Richtern, die wiederum in einem Rechtsstreit

auf ein verständliches Sachverständigen-gutachten angewiesen sind. Die Darstellung komplizierter technischer Sachverhalte durch ein nachvollziehbares Gutachten stellt eine besondere Herausforderung dar. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden von der Ingenieurkammer Niedersachsen deshalb nicht nur auf ihr besonderes Fachwissen geprüft, sondern müssen auch Kenntnisse über rechts- und Verfahrensfragen nachweisen.

Seminare für Sachverständige

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet an der Bestellung Interessierten sowie öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen regelmäßig Seminare zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Das Grundseminar „Einführung in das Sachverständigenwesen“ bereitet auf die öffentliche Bestellung vor und befasst sich mit der gutachterlichen Tätigkeit. Mit weiteren Fachseminaren können Sachverständige ihre Kenntnisse in Rechts- und Verfahrensfragen erweitern.

Bitte informieren Sie sich unter www.fortbilder.de

Ihr Ansprechpartner im Sachverständigenwesen ist Fred Charbonnier, Tel. 0511 39789-17, E-Mail: fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

■ VERANSTALTUNGEN

Das war der Oldenburger BIM-Tag

Auf dem mittlerweile 4. Oldenburger BIMTag an der Jade Hochschule konnten sich Fachleute unterschiedlicher Baudisziplinen in den Vorträgen und bei Fachausstellern über aktuelle Entwicklungen, Erfahrungen und Produkte rund um das Thema Building Information Modeling informieren. Die Veranstaltung wurde erstmals von der neu gegründeten BIM Baumeister

Akademie im Namen der Hochschule durchgeführt.

Mit über 250 Besuchern konnte der 4. Oldenburger BIMTag am 30. und 31. März 2017 erneut Fachleute aus dem gesamten deutschsprachigen Raum in die Jade Hochschule locken. Schwerpunkt der Veranstaltung waren Fachvorträge in zwei parallel stattfin-

denden Sessions. Daneben konnten sich die Gäste an den Ausstellungsständen diverser Softwarehäuser und Ingenieurbüros über deren aktuelle Produkte und Entwicklungen informieren.

Kernthemen der Vorträge waren unter anderem die aktuelle BIM-Umsetzung bei öffentlichen Auftraggebern sowie der Stand der Normung, Standar-



Kim Jung berichtete über die Verknüpfung von Gaming-Technologien und Bauwerksmodellen in der virtuellen Realität (VR).



Matthias Reif vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erläuterte die Vertragsvorbereitung für BIM-Projekte.



Austausch in gemüthlicher Atmosphäre mit Kollegen, Sponsoren, Ausstellern und Studierenden ausgetauscht.

disierung und Vertragsgestaltung. Dazu berichteten Alexander Doebler (Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)), Matthias Reif (Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)), Katja Maaser (DB Engineering und Consulting), Andreas Irgartinger (DE-GES) sowie Jan Tulke (planen-bauen 4.0). Angehörige der Jade Hochschule referierten außerdem über die Integration von BIM in bestehende Lehrinhalte.

Am Praxisbeispiel des BIMiD-Projektes erläuterten Vertreter des Bauherren (VW Financial Services) sowie einiger Projektbeteiligter anschaulich die positiven Erfahrungen in diesem Pilotprojekt.

Am zweiten Veranstaltungstag standen die Anwendung der Software und die Kommunikation zwischen den Produkten und Fachdisziplinen im Mittelpunkt. Ein Trend auf den Ausstellungsständen war unter anderem die Verbindung von Bauwerksmodellen mit Virtual- (VR) und Augmented Reality (AR).

BIM Baumeister Akademie

Der BIMTag wurde erstmals von der neu gegründeten BIM Baumeister Akademie organisiert. Das Institut der Jade Hochschule soll neben der Durchführung von Forschungsprojekten in Zukunft BIM-Schulungen anbieten, die sich an Ausbildungsrichtlinien orientieren. Außerdem dient sie als

organisatorische Plattform für die von der planen-bauen 4.0 akkreditierte buildingSMART Regionalgruppe Nordwest. Initiiert wurde die Akademie durch Akteure aus der Hochschule und regionalen Unternehmen.

Save the Date

Der kommende 5. Oldenburger BIMTag wird am 22. und 23. Februar 2018 wieder an der Jade Hochschule stattfinden. Auch die Ingenieurkammer Niedersachsen plant eine Fachveranstaltung zum Thema BIM voraussichtlich im Herbst.

Text und Fotomaterial:
BIM Baumeister Akademie
www.bim-baumeister-akademie.de

■ AHO-SCHRIFTENREIHE

HOAI – Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung

Besondere Leistungen zur HOAI 2013 Teil 4, § 51 mit Anlage 14 AHO Heft 3

Eines der traditionsreichsten Hefte der AHO-Schriftenreihe wurde an die aktuelle Planungsentwicklung gemäß HOAI 2013 angepasst und liegt nun in der 5. Auflage vor.

In einem ausführlichen Leistungskatalog werden die Besonderen Leistungen aufgelistet, die bei der Tragwerksplanung nach Teil 4 Abschnitt 1, § 51 HOAI mit Anlage 14, anfallen können. Die aufgeführten Besonderen Leistungen sind auf die veränderten Grundleistun-

gen der HOAI 2013 abgestimmt und entsprechen den heutigen Planungsanforderungen.

Darüber hinaus werden weitere Leistungen angeführt, die im Umfeld der Tragwerksplanung notwendig werden können. Diese zusätzlich zu vergütenden Leistungen entstammen den Anforderungen aus der Praxis der Tragwerksplaner für Gebäude und Ingenieurbauwerke.

Die einzelnen Leistungen werden praxisgerecht erläutert und enthalten

Angaben zur Bewertung des Honorars. Der gesamte Planungsprozess lässt sich mit diesem aktuellen und umfangreichen Leistungskatalog für alle an der Planung Beteiligten transparent darstellen. Dies trägt dazu bei, die Planungsqualität nachhaltig zu sichern.

Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter www.aho.de/schriftenreihe oder per Fax unter 030 310191711 zu einem Preis von 16,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.



■ BERUF UND RECHT

Der Architekten- und Ingenieurvertrag nach neuem Recht

Zum 01.01.2018 tritt das neue Bauvertragsrecht in Kraft, innerhalb dessen auch der Architekten- und Ingenieurvertrag als eigener Vertragstypus neu geregelt wird.

War es bisher so, dass der Architekten- und Ingenieurvertrag seit einer Entscheidung des BGH im Jahr 1959 unter das allgemeine Werkvertragsrecht fielen, ist dies in Zukunft nicht mehr so, obwohl der Architekten- und Ingenieurvertrag weiterhin als Werkvertrag gilt.

Die Rechtsprechung hatte sich bisher sehr bemüht, die Besonderheiten des Architekten- und Ingenieurvertrages in Abgrenzung zu allgemeinen Werkverträgen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern herauszuarbeiten und – glücklicherweise – in den letzten Jahren es sogar geschafft den Architekten- und Ingenieurvertrag inhaltlich von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu lösen. In der Praxis ist dies allerdings nicht sehr geglückt, da der Inhalt des Architekten- und Ingenieurvertrages sich an den Leistungsbildern der HOAI messen lassen musste, wenn HOAI Honorare vereinbart worden waren. Nun also neue Regelungen, die in §§ 650 o bis 650 s BGB Architekten und Ingenieure betreffen. Zuerst einmal ist es gelungen eine Legaldefinition des Architekten- und Ingenieurvertrages gesetzgeberisch in § 650 o Abs. 1 BGB festzuschreiben:

„Durch den Architekten- und Ingenieurvertrag wird der Unternehmer (hier ist der Architekt/Ingenieur gemeint) verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlage erforderlich sind um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.“

In Abs. 2 des §650 o wird der Architekten- und Ingenieurvertrag zweigeteilt, diese Zweiteilung lautet:

„Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer (hier wieder der Architekt/Ingenieur) zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller (also dem Bauherrn) die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.“

Die Formulierung, soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart worden sind, macht deutlich, dass der Architekten- und Ingenieurvertrag ein sich entwickeltes Vertragsverhältnis ist, es sei denn, von vornherein weiß die Bauherrenschaft, was sie will und kann dies definiert dem Architekten/Ingenieur angeben. Dies wird in der Masse der Fälle nicht so sein, deshalb, soll der Architekt/Ingenieur in einer sog. Zielfindungsphase erst einmal zusammen mit der Bauherrenschaft eine Planungsgrundlage schaffen über die dann die Vertragsschließenden definieren können, was denn nun in Auftrag gegeben werden soll. Diese Planungsgrundlage soll auch mit einer Kosteneinschätzung einhergehen, ein Begriff, den die HOAI nicht kennt. Gemeint ist eine Kostenermittlung außerhalb der DIN 276 über die der Auftraggeber sich dann klar werden kann, ob die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für sein Projekt reichen oder nicht. In dieser Zielfindungsphase wird deshalb der Planer primär Beratungsleistungen erbringen müssen, ein Objekt in seinen zu definierenden Eckpunkten, z.B. Flächengrößen, Raumprogramme, Zweckbestimmung usw. einschließlich einer Kostengröße zu entwickeln. Es wird also dem Architekten- und Ingenieurvertrag eine Art

Vorvertrag vorgeschaltet. Die Leistungen des Planers liegen in diesem Vorvertrag darin, zusammen mit der Bauherrenschaft die zu entwickelnde Bauaufgabe zu definieren. Nach HOAI werden dies die Leistungen der Leistungsphasen 1, 2 und z.T. 3 sein. Nach Abschluss dieser Zielfindungsphase stehen dem Planer als auch der Bauherrenschaft ein Sonderkündigungsrecht zu. War es bisher bereits so, dass jeder Bauherr den Planungsvertrag kündigen konnte, allerdings für die erbrachten Leistungen ein Honorar fällig wurde und für die nicht erbrachten Leistungen ebenfalls ein Honorar fällig wurde reduziert um ersparte Aufwendungen oder Ersatzaufträge, ist dies in Zukunft nicht mehr so. Über § 650 q BGB können sowohl Planer als auch die Bauherrenschaft ein Sonderkündigungsrecht geltend machen ohne das ausgefallenes Honorar für die Folgeleistungen fällig wird, § 650 q:

„(1) Nach Vorlage von Unterlagen gemäß § 650 o Abs. 2 kann der Besteller den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen, bei einem Verbraucher jedoch nur dann, wenn der Unternehmer ihn bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist in der es ausgeübt werden kann, und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat.

(2) Der Unternehmer (Architekt/Ingenieur) kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Zustimmung nach § 650 o Abs. 2 S. 2 setzen. Er kann den Vertrag kündigen, wenn der Besteller die Zustimmung verweigert oder innerhalb der Frist nach S. 1 keine Erklärung zu den Unterlagen gilt.

(3) Wird der Vertrag nach den Abs. 1 oder 2 gekündigt, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu ver-



langen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen fällt.“

Idee dieses Sonderkündigungsrecht ist es die Bauherrenschaft vor übereilten Vertragsabschlüssen zu schützen. Bisher gibt es dieses Sonderkündigungsrecht nicht, allerdings haben sich große Bauherrn meist über Stufenverträge ähnlich der jetzt gesetzgeberischen Idee verhalten, in dem sie zuerst einmal den Planer mit den Leistungsphasen 1, 2 gegebenenfalls 3 eines Leistungsbildes beauftragt haben und sich dann vorbehalten haben ihn weiter zu beauftragen.

Im Bereich der Haftung findet sich ebenfalls eine neue Regelung, die zumindest erstmalig den Anknüpfungzeitpunkt zur Berechnung der Gewährleistungszeiten für Architekten- und Ingenieurverträge gesetzgeberisch definiert.

In § 650 r wird geregelt:

„Der Unternehmer (gemeint ist der Architekt/Ingenieur) kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dato erbrachten Leistungen verlangen.“

Mit dieser gesetzgeberischen vorgesehenen Teilabnahme laufen die Gewährleistungszeiten für diejenigen Leistungen, die der Planer bis zum Abschluss der Unternehmerleistungen erbracht hat, synchron in der Gewährleistung der Unternehmer, mit der Konse-

quenz, dass ein Auseinanderfallen der Gewährleistungszeiten zwischen den am Bau tätigen Unternehmer und dem letzthaftenden Planer ausgeschlossen sein soll.

Eine weitere Regelung, die den Architekten und Ingenieur vor der unverhältnismäßig hohen Haftung schützen soll, ist die Herstellung eines sog. Haftungsverbandes zwischen dem Planer und dem ausführenden Unternehmer, § 650 s:

„Nimmt der Besteller den Unternehmer (gemeint wieder: Architekt/Ingenieur) wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem Mangel an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, kann der Unternehmer die Leistung (Architekt/Ingenieur) verweigern, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.“

Zuerst einmal ist festzustellen, dass die gesamtschuldnerische Haftung zwischen Planer und Unternehmer weiterbesteht. Diese soll zwar abgemildert werden, diese Abmilderung erscheint aber vom Gesetzgeber nicht konsequent geregelt zu sein. Der Planer kann nämlich für Objektüberwachungsfehler nur so lange nicht in Anspruch genommen werden, als der Unternehmer mithaftet und diesem eine Fehlerbeseitigungsfrist gesetzt worden ist. Ist letztere allerdings erfolglos verstrichen, kann der Architekt/Ingenieur wie in

der Vergangenheit direkt in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme wegen Planungsfehler nun wieder, für die der Unternehmer auch mithaftet kann, bleibt geregelt wie bisher, der Planer kann direkt in Anspruch genommen werden. Er muss dann sehen, dass er über Streitverkündungen alle anderen Mitverursacher, genau wie bei Objektüberwachungsfehlern, mit ins Boot zieht.

Das neue Recht enthält auch Regelungen zur Honoraranpassung soweit diese Honoraranpassungen nicht bereits über § 10 HOAI geregelt sind, was bedeutet, dass eine Honoraranpassung möglich ist für Leistungen, die preisrechtlich nicht geregelt sind.

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Ausgliederung des Architekten- und Ingenieurvertrages aus dem allgemeinen Werkvertrag positiv bewertet werden muss. Der Gesetzgeber hat aber einen wesentlichen Teil der Arbeit am Architekten- und Ingenieurvertrag für die Zukunft der Rechtsprechung überantwortet. Entwickelt sich diese weiter wie bisher und wendet sich den Besonderheiten der „intellektuellen Werkleistung“ der Architekten und Ingenieure zu, kann gehofft werden, dass die Eigenständigkeit von Planungs- und Objektüberwachungsaufträgen und deren Ausgliederung aus dem allgemeinen Werkvertragsrecht sich nur positiv entwickeln wird.

Prof. Dr. Hans-Rudolf Sangenstedt
caspers mock Anwälte, Bonn

■ INGENIEURKAMMER INTERN

Sitzung Vertreterversammlung im Juni

(Be) Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen ist ihr oberstes Beschlussorgan. Sie kommt halbjährlich zu Sitzungen zusammen. Die Sommersitzung ist die 2. Sitzung der 6. Vertreterversammlung. Sie findet am **Montag, 19. Juni 2017** ab 14:00 Uhr

statt. Bitte beachten Sie den geänderten Veranstaltungsort:

- Montag, 19. Juni 2017
- Beginn 14:00 Uhr
- Crowne Plaza Hannover Schweizerhof, Festraum II / III (2. OG), Hinüberstraße 6, 30175 Hannover.

Der Besuch der Vertreterversammlung steht auch interessierten Mitgliedern offen. Wir bitten um Anmeldung.

Für Rückfragen steht Ihnen Marjan Tajjigern zur Verfügung, Tel. 0511 39789-14, E-Mail: marjan.tajjigern@ingenieurkammer.de

**■ MITGLIEDER**

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **11. März bis 3. April 2017** wurden eingetragen:

Beratende Ingenieure**Fachgruppe I****(konstruktive Bauingenieure)**

Dipl.-Ing. (FH) Marco Brockmann, Bremervörde

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Ellers, Dinklage

Björn Helfers, M. Sc., Hannover

Dipl.-Ing. Dirk Joitza, Wolfenbüttel

Dipl.-Ing. (FH) Sören Jungen, Bremer-vörde

Dipl.-Ing. Univ. Simon Neif, Hannover

Dipl.-Ing. Marcel Schwedler, Isernhagen

Dipl.-Ing. (FH) Gunnar Stahmer, Stadthagen

Fachgruppe II**(sonstige Bauingenieure)**

Dipl.-Ing. (FH) Jens Gebhardt, Clausthal-Zellerfeld

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur-tätigkeitsbereiche)

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Eiklenborg, Leer

Dipl.-Ing. Jörn Franck, Achim

Dipl.-Ing. Dirk Lankeau, Butjadingen

Dipl.-Ing. (FH) Henry Och, Achim

Dr.-Ing. Ernst Stangneth, Wennigsen

Dipl.-Ing. (FH) Max Westphalen, Leer

Fachgruppe IV (Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dipl.-Ing. Jörg Heermann, Leer

Dipl.-Ing. Udo Schumacher, Bramsche

Dipl.-Ing. Jens Weidling, Buchholz

Freiwillige Mitglieder**Fachgruppe I****(konstruktive Bauingenieure)**

Dipl.-Ing. Stefan Blumenberg, Delmenhorst

Dipl.-Ing. (BA) Richard Frey, Hannover

Michael Goldenstein M. Eng., Aurich

Christian Kreyenschmidt M. Eng.,

Jeddeloh

Maurice Schwarz M. Sc., Braunschweig

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Vismann, Coesfeld

Dipl.-Ing. (FH) Günter Warrink, Nordhorn

Fachgruppe II**(sonstige Bauingenieure)**

Melanie Salchow M. Eng., Uetze

Fachgruppe III (Maschinenbau, Elektrotechnik und vergleichbare Ingenieur-tätigkeitsbereiche)

Halil Ince B. Sc., Salzgitter

Michael Mucha, B. Eng., Nürnberg

Mitgliederanzahl

5.925 gesamt, davon

1.260 Beratende Ingenieure

4.665 Freiwillige Mitglieder

Entwurfsverfasser

7.404 Eintragungen in die Liste

Tragwerksplaner

2.508 Eintragungen in die Liste

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft? Gern helfen wir weiter.

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail: manuela.gruene-wald@ingenieurkammer.de

■ BUNDESINGENIEURKAMMER

Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten – Index 2016

Auch dieses Jahr führen die Bundesingenieurkammer und die Ingenieurkammern der Länder in Kooperation mit dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) und dem AHO eine Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland durch. Ziel der Erhebung ist es, aussagekräftiges Datenmaterial zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Büros zu erhalten, mit dem auch Sie und Ihre Mitglieder arbeiten können.

Da es im Bereich der selbstständig tätigen Ingenieur- und Architekturbüros keine offiziell geführten Statistiken gibt, ist es umso wichtiger für den Berufsstand, eine eigene belastbare Datenbasis zu schaffen.

Die Befragung besteht aus 14 Fragen und die Beantwortung nimmt etwa 10 Minuten Zeit in Anspruch. Der Fragebogen kann online, per E-Mail oder per Post ausgefüllt werden. Die Teilnahme ist freiwillig und anonym. Die Daten werden nach deutschen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

Onlineteilnahme: Bitte geben Sie den folgenden Link in Ihren Browser ein. So gelangen Sie direkt zur Umfrage: <http://t1p.de/Index2016>.

Teilnahme per E-Mail: Bitte füllen Sie das angehängte Pdf-Formular am PC aus und schicken Sie es per E-Mail an forschung@ifb.uni-erlangen.de. Sie

finden das Formular auch unter <http://t1p.de/Index2016-pdf>.

Teilnahme per Post: Bitte drucken Sie das angehängte Formular aus und schicken den ausgefüllten Fragebogen an folgende Adresse:
Institut für Freie Berufe
Ingenieure und Architekten
Marienstraße 2
90402 Nürnberg.

Als Dank für Ihre Teilnahme erhalten Sie auf Wunsch ausgewählte Kennzahlen aus einer Gruppe ähnlich strukturierter Büros für das Jahr 2016.

Vielen Dank für Ihre Beteiligung.



■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im Mai und Juni

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter www.fortbilder.de. Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihr Ansprechpartner ist Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de

Seminar Nummer	Titel	Referent	Termin/Ort	Gebühr
2117-96	Störungen im Bauablauf – Wie die Baubeteiligten damit umgehen sollten	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkens RA Peter Thomas	Do 18.05.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-98	Bemessung und bauliche Durchbildung vorgespannter Bauteile des Hochbaus nach Eurocode 2	Prof. Dr.-Ing. Martina Schnellenbach-Held Dr.-Ing. Torsten Welsch	Fr 19.05.2017 10:30 – 14:30 Uhr Hannover	KM 100 € ET 170 €
2117-99	DIN 18008 – Glas im Bauwesen dena anerkannt	Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weller Dr.-Ing. Stefan Reich	Mo 22.05.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 200 € ET 280 € inkl. Lehrbuch als Unterrichtsmaterial
2117-100	Mängel und Schäden an Fenster, Böden, Türen und Treppen dena anerkannt	Andreas Gieß	Di 23.05.2017 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 180 € ET 260 €
2117-102	Sonderthemen der Wertermittlung – Teil 4	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 24.05.2017 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-103	Wirtschaftliche Unternehmensführung im Ingenieurbüro	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Mo 29.05.2017 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-105	Planen und Ausführen von EnEV-, KfW-Effizienz- und Passivhäusern – technische Umsetzung und Rechtsfragen dena anerkannt	Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler RAin Elke Schmitz	Di 30.05.2017 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-106	FEM – Berechnungen in der Baupraxis Fehlerquellen und Ergebnisinterpretationen	Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht	Mi 31.05.2017 14:00 – 17:30 Uhr Hannover	KM 95 € ET 165 €
2117-107	Heißbemessung mit Eurocodes – Grundlagen der Eurocodes dena anerkannt	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Do 01.06.2017 10:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-43	Bauordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche Anforderungen der NBauO und des BauGB mit exemplarischer aktueller Rechtsprechung	RA Dipl.-Ing. (FH) Andreas Fligg	Fr 02.06.2017 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €



2117-109	Versicherungswertermittlungen und Wertminderungen von Immobilien	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Mi 07.06.2017 08:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-110	Praxisorientierte Projektsteuerung für Ingenieure	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Do 08.06.2017 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-112	Sachverständige und Gutachter Probleme bei der Durchführung des Ortstermins	RAin Karin Schwentek Dipl.-Ing. Jörg Matthes	Fr 09.06.2017 14:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 65 € ET 135 €
2117-113	Workshop Gebäudesimulation – Sommerlicher Wärmeschutz (DIN 4108-2) dena anerkannt	Dr.-Ing. Kai Schild Dr. Christoph Morbitzer	Mo 12.06.2017 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-115	Anwendung der Finite-Elemente-Methode im Massivbau	Prof. Dr.-Ing. Martina Schnellenbach-Held Dr.-Ing. Björn Karczewski	Di 13.06.2017 10:30 – 14:30 Uhr Hannover	KM 100 € ET 170 €
2117-118	Wesentliche Inhalte der Niedersächsischen Bauordnung für Entwurfsverfasser	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Mi 14.06.2017 08:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-119	Elementwände im drückenden Grundwasser richtig aufgeführt dena anerkannt	Prof. Dr.-Ing. Rainer Hohmann	Do 15.06.2017 09:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-121	Selbstständig erfolgreich	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Fr 16.06.2017 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 110 € ET 190 €
2117-122	Der Sachverständige als Gerichtsgutachter	RAin Karin Schwentek	Sa 17.06.2017 09:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 130 € ET 210 €
2117-123	Präsenz zeigen und überzeugend präsentieren	Dipl.-Kulturmanager Udo Jolly	Mo 19.06.2017 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2117-125	Konstruktive Bauwerksverstärkung mit geklebten Kohlstofffasern (CFK)	Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht	Di 20.06.2017 14:00 – 17:30 Uhr Hannover	KM 95 € ET 165 €
2117-127	Nachbarschutz und öffentliches Baurecht	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Mi 21.06.2017 08:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
 Hohenzollernstr. 52 • 30161 Hannover
 Tel.: 0511 39789-0 • Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
 Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: GF Michael Knorn (verantwort.), Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Ch) Fred Charbonnier